



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Referat für Stadtplanung und Bauwesen

Sachbearbeiter/in: Jürgen Barthel

Kalkulation der Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2025 bis 2026

Anlagen: 1-11

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	19.11.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	22.11.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr wird auf 2 Jahre festgelegt
2. Die Kalkulation der Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2025 bis 2026 wird beschlossen.
 - Die Schmutzwassergebühr wird ab dem 1.1.2025 auf 2,64 €/m³ Schmutzwasser festgelegt.
 - Die Niederschlagswassergebühr wird ab dem 1.1.2025 auf 0,39 €/m² gebührenrelevante Fläche festgelegt.
 - Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm auf der Schwabacher Kläranlage wird auf 15,76 €/m³ festgelegt.
 - Der Kostenaufwand für 1 kg Stickstoff wird auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation auf gn = 6,61 €/kgN festgelegt
3. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen (Anlage 10).
4. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung wird beschlossen (Anlage 11).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Gebühren weiterzuführen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Der Straßenentwässerungsanteil erhöht sich um ca. 200 T€ von bisher rnd. 600 T€ auf 800 T€/Jahr			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Bei den Abwassergebühren handelt es sich um kostendeckende Gebühren, d.h. die gesamten Ausgaben werden über den Kalkulationszeitraum durch das Gebührenaufkommen gedeckt. Unter- Überdeckungen werden im darauffolgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen.			
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?	s.o.			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Zum 1.1.2016 wurde in Schwabach der geteilte Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeführt. Bis zum 31.12.2020 betrug die Schmutzwassergebühr 1,98 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,33 €/m². Zum gleichen Zeitpunkt wies die Jahresrechnung eine aufaddierte Überdeckung in Höhe von 5.003.792 € aus.

Nach Art.8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Überdeckungen, die sich zum Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen.

Um diesen Kalkulationsgrundsatz Rechnung zu tragen wurde für den nachfolgenden Kalkulationszeitraum (2021 bis 2024) die Schmutzwassergebühr trotz Kostensteigerungen unverändert bei 1,98 €/m³ belassen und gleichzeitig die Niederschlagswassergebühr von 0,33 €/m² auf 0,20 €/m² abgesenkt.

Durch die Beibehaltung der Schmutzwassergebühr und die Senkung der Niederschlagswassergebühr werden voraussichtlich die gesamten Überdeckungen in Höhe von ca. 5,0 Mio € (s.o.) vollständig zum 31.12.2024 abgebaut sein.

Die Jahresrechnungen von 2021 bis 2024 und Fortschreibung der Kalkulation 2025 bis 2026 hat ergeben, dass für den Kalkulationszeitraum von 2025 bis 2026 die Abwassergebühr für Schmutzwasser auf 2,64 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,39 €/m² angepasst werden muss.

Der bisherige Kalkulationszeitraum von 4 Jahren soll auf 2 Jahre verkürzt werden.

II. Sachvortrag

1. Historie der Abwassergebühr in Schwabach:

1997 – 2002	1,76 €/m ³ Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser)
2003 – 2014	1,98 €/m ³ Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser)
2015	2,26 €/m ³ Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser)
2016 – 2020	1,98 €/m ³ Schmutzwasser 0,33 €/m ² Niederschlagswasser
2021 – 2024	1,98 €/m ³ Schmutzwasser (unverändert) 0,20 €/m ² Niederschlagswasser (Senkung um 0,13 €/m ²)
2025 – 2026 (geplant)	2,64 €/m ³ Schmutzwasser (+0,66 €/m ³) 0,39 €/m ² Niederschlagswasser (+ 0,19 €/m ²)

2. Warum ist eine Gebühreanpassung erforderlich?

Zum Aufgabengebiet des Tiefbauamtes gehört die Erstellung der jährlichen Betriebsabrechnung der Stadtentwässerung.

Das Ergebnis einer Betriebsabrechnung ist u. a. die exakte Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Kalenderjahr und damit einhergehend die Berechnung einer Überdeckung (Gewinn) bzw. einer Unterdeckung (Verlust). Diese Über-

bzw. Unterdeckungen werden dann jeweils in das Folgejahr übertragen und aufaddiert.

In Anlage 1 sind die Einnahmen/Ausgaben und die Betriebsergebnisse der Jahre 2016-2023 tabellarisch und graphisch dargestellt.

Anlage 2 zeigen die aufaddierten Betriebsergebnisse für den Zeitraum von 2015 bis 2023 mit einer Prognose für 2024

Folgendes kann aus den Anlagen entnommen werden:

1. Anders als in den Vorjahren wurden im Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 keine Überschüsse mehr erwirtschaftet (grüne Balken). Diese Unterdeckung wurde auch bewusst mit der Beibehaltung der Schmutzwassergebühr und deutlichen Senkung der Niederschlagswassergebühr zum 1.1.2021 herbeigeführt.
2. Die Überdeckung zum 31.12.2020 in Höhe von ca. 5,0 Mio € betrug zum Jahresabschluss 2023 noch ca. 2,07 Mio € und wird bis zum Jahresende 2024 vermutlich vollständig abgebaut sein. Unter Berücksichtigung einer Hochrechnung für das laufende Jahr wird eine Gesamtunterdeckung zum 31.12.2024 in Höhe von ca. 440 T€ erwartet. Diese Unterdeckung setzt sich aus einer Überdeckung beim Niederschlagswasser in Höhe von ca. 112 T€ und einer Unterdeckung beim Schmutzwasser in Höhe von 552 T€ zusammen.
3. Die Beibehaltung der Schmutzwassergebühr und die Reduzierung der Niederschlagswassergebühr zum 1.1.2021 hat sein Ziel erreicht. Es wurden über 5 Mio € Überschüsse in Form von reduzierter Abwassergebühren im Kalkulationszeitraum an die Gebührenzahler zurückgegeben.
Dem Art.8 Abs. 6 Satz 2 KAG, wonach Überdeckungen zum Ende eines Bemessungszeitraumes innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen sind, wurde Rechnung getragen.

Die Gebührenkalkulation ist planmäßig erforderlich, weil der Kalkulationszeitraum zum 31.12.2024 endet.

Die Gebührenanpassung ist erforderlich, weil die Einnahmen aus den aktuellen Gebühren die Ausgaben nicht mehr decken, die Rücklagen aufgebraucht sind und zum 31.12.2024 eine Unterdeckung prognostiziert wird.

3. Grundzüge der Kalkulation:

- Kalkulationszeitraum beträgt mindestens 2, maximal 4 Jahre. Bisher betrug in Schwabach der Kalkulationszeitraum immer 4 Jahre. Es wird vorgeschlagen den Kalkulationszeitraum auf 2 Jahre zu verkürzen. Die Hintergründe werden in einem gesonderten Absatz erläutert. Trotzdem wird im Rahmen dieser Kalkulation eine Prognose über 4 Jahre und darüber hinaus weitere 4 Jahre erstellt.
- Kostenüber- unterdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen
- Die Aufteilung der Ausgaben/Einnahmen auf Niederschlagswasser und Schmutzwasser erfolgt individuell für jede Kostenstelle auf Basis einer Kostenträgerrechnung.

- Regelmäßig ist keine Gebührenanpassung innerhalb des Kalkulationszeitraumes zulässig.

4. Gebührenkalkulation und Erläuterung der Ansätze:

4.1 Ausgaben

Die Ausgaben (Anlage 7) umfassen alle Kosten der Stadtentwässerung. Sie lassen sich in zwei Bereiche untergliedern:

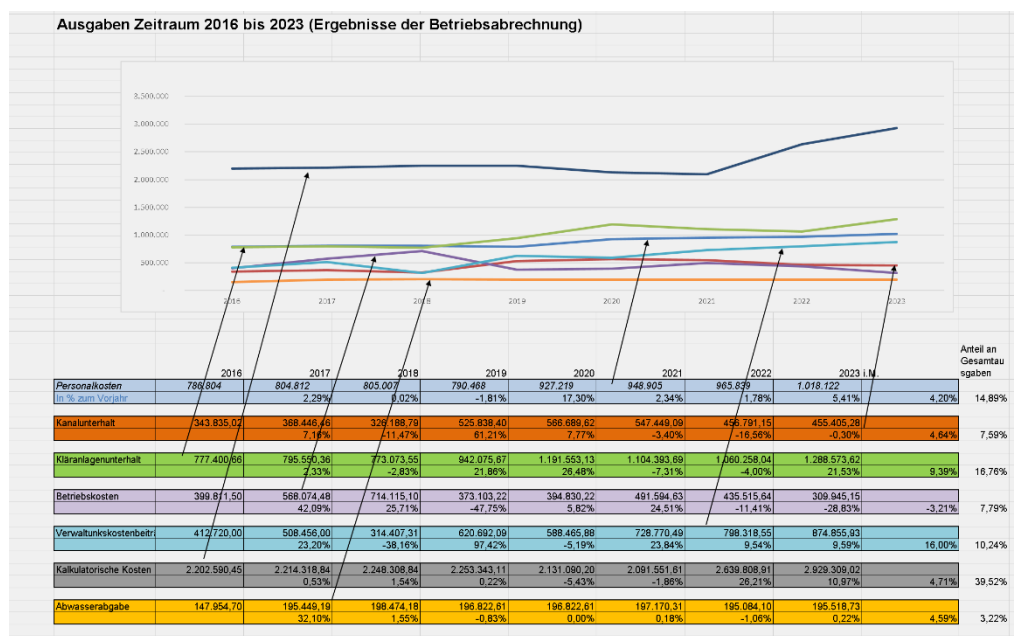
Laufende Betriebs- und Unterhaltskosten

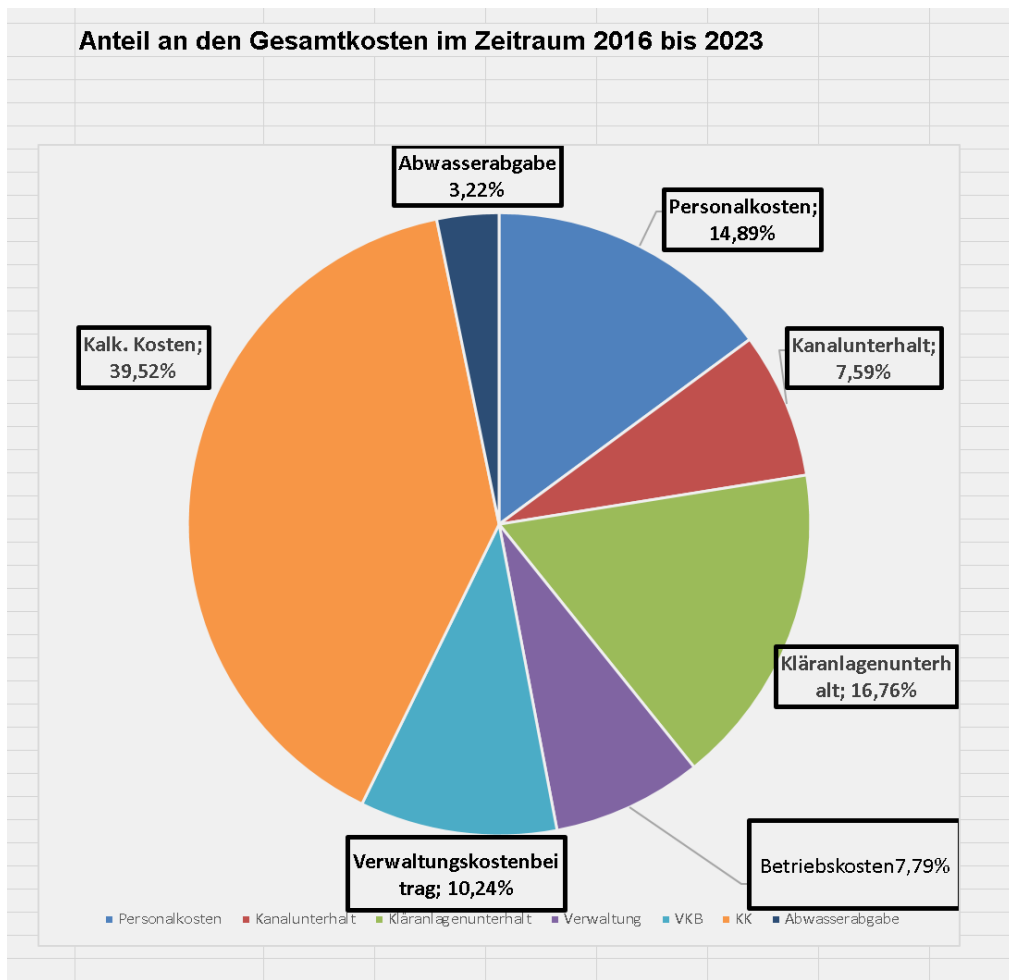
Es handelt sich hierbei um die Kosten, die im Ergebnishaushalt dargestellt werden und somit jährlich in voller Höhe finanziert werden müssen. Zu diesen Ausgaben gehören z. B. die Personalkosten, Unterhaltskosten der Kanalisation, Unterhaltskosten der Kläranlage, externe Betriebskosten, Abwasserabgabe, Verwaltungskostenbeiträge

Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten bilden den investiven Teil (Finanzhaushalt) ab. Hierzu gehören die Abschreibungen und Verzinsung des Anlagevermögens der gesamten Stadtentwässerung. Die kalkulatorischen Kosten stellen somit die Finanzierung der vorhandenen noch nicht abgeschrieben sowie der zukünftigen Investitionen dar.

Das folgende Diagramm (siehe auch Anlage 4) vermittelt einen Überblick der gesamten Ausgaben der letzten 8 Jahre (2016 bis 2023) und das Kreisdiagramm (Anlage 5) einen Überblick über den jeweiligen Anteil an den Gesamtkosten.





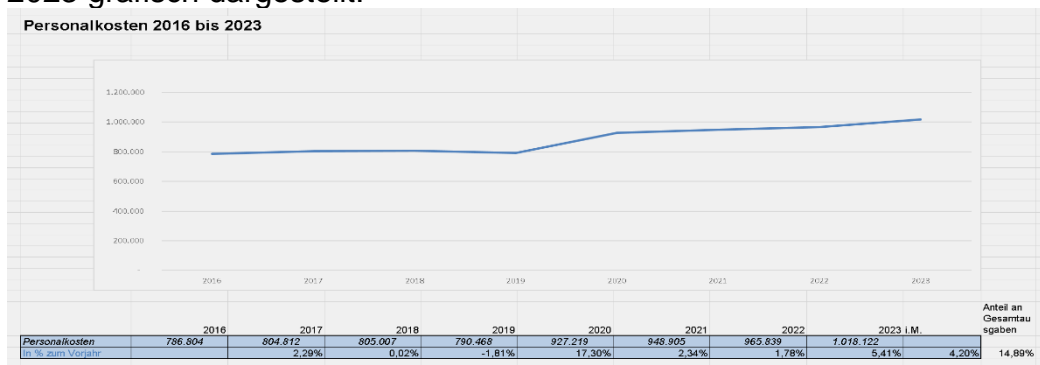
Nachfolgend werden die wichtigsten Ansätze der Gebührenkalkulation erläutert.

Personalausgaben: (PSK 538101.5011000-5041000)

Es handelt sich hierbei um die Personalkosten der Kläranlage. Die Kalkulation berücksichtigt das tatsächliche Ergebnis des Jahre 2023 und jährliche Tarifierhöhungen von 2,5 %. MW 2020 bis 2023 = 965.021 €

2025: 1.043.575 € 2026: 1.076.406 € 2027: 1.123.816 € 2028: 1.151.911 €

Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Personalkosten von 2016 bis 2023 grafisch dargestellt:



Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten der Stadtentwässerung betrug im Durchschnitt der letzten 8 Jahre 14,89% und liegen damit im unteren Bereich.

Kanaluntersuchung auf Dichtheit: (PSK 538101.5211122)

Nach den geltenden Vorschriften sind die öffentlichen Kanäle mindestens alle 10 Jahre auf Dichtheit zu überprüfen.. Im Schnitt müssen daher jährlich ca. 20 km öffentlicher Kanal (10%) mit einer TV-Kamera befahren werden. Die Kalkulationswerte entsprechen dem aktuellen mit dem Fachamt verhandelten Haushaltsentwurf für das Jahr 2025. Die Planwerte für die Folgejahre wurden nur geringfügig erhöht. Insgesamt sind die Ansätze im untersten Bereich des Auskömmlichen. Die Zielwerterfüllung aus der Eigenüberwachungsordnung hängt daher von einem sehr guten Ausschreibungsergebnis ab.

2025: 180 T€ **2026:** 200 T€: **2027:** 200 T€ **2028:** 220 T€

Unterhalt Kanäle (PSK 538101.5212055)

Grundlage bildet der Haushaltsansatz 2025 mit 400 T€. Der Mittelwert 20-23 betrug 294 T€, der erwartete Abschluss 2024 wird auf ca. 350 T€ geschätzt. Die Kalkulation geht von einer jährlichen Preisanpassung in Höhe von 2,0% aus

2025: 400 T€ **2026:** 408 T€ **2027:** 416T€ **2028:** 425 T€

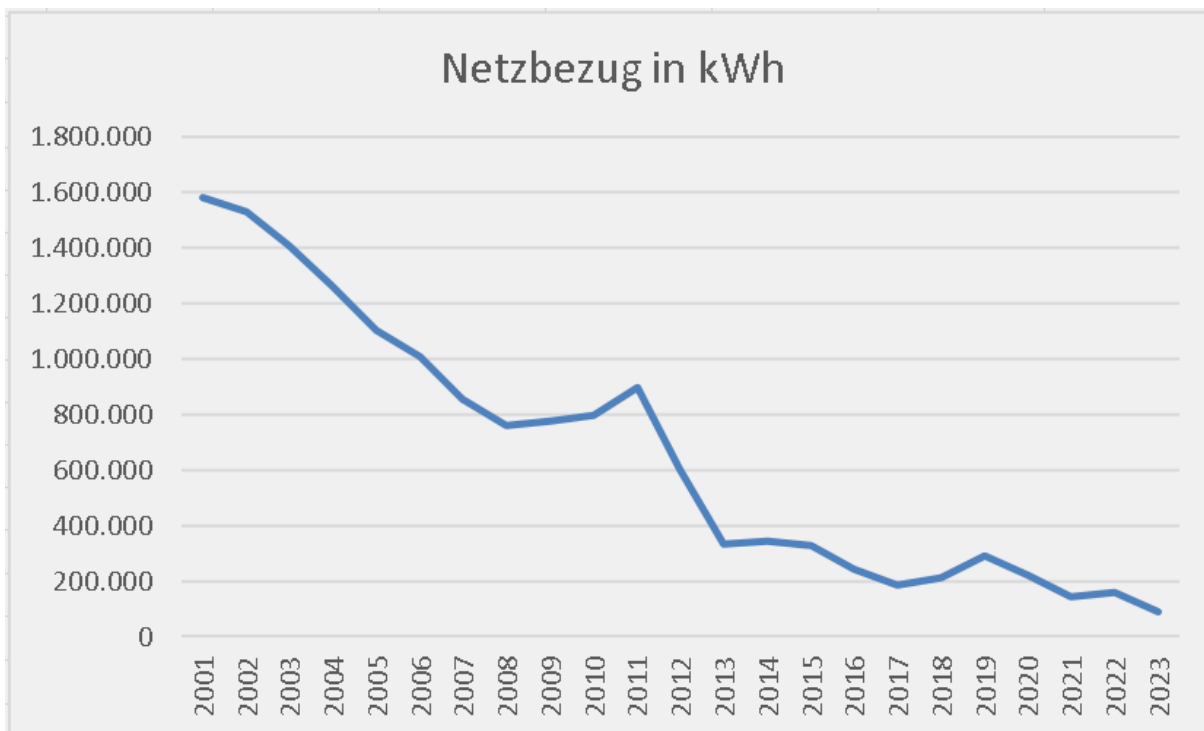
Unterhalt Kläranlage (PSK 538101.5212058)

Für das Haushaltsjahr 2024 wir ein Ergebnis in Höhe von 680 T€ erwartet. Grundlage für die Kalkulation bildet der Haushaltsansatz 2025 mit 650T€. Die Kalkulation sieht weiter eine jährliche Preisanpassung in Höhe 2,0% vor. Der Mittelwert 20-23 betrug 671T€

2025: 650 T€ **2026:** 663 T€ **2027:** 676 T€ **2023:** 690 T€

Stromkosten (PSK 538101.52431)

Der Netzbezug der Kläranlage hat sich weiter verringert. Während im Jahr 2001 noch **1,58 Mio kWh** für den Betrieb der Kläranlage eingekauft werden mussten, waren es im Jahr 2020 nur noch **0,222 Mio. und zuletzt 2023 0,091 Mio kWh, d.h. gegenüber 2001 eine Einsparung von über 94% und bezogen auf das Jahr 2020 weitere 59%**. Allerdings stieg der Preis pro kWh von 10 Cent im Januar 2001 auf 32 Cent im Jahr 2023 (+220%). Trotzdem ist es durch Investitionen in die Steuertechnik, BHKWs und durch betriebliche Maßnahmen gelungen, die Gesamtkosten von damals 158 T€ jährlich auf 38T€ im Jahr 2023 zu senken. Wären diese Maßnahmen nicht durchgeführt worden, müssten ca. 468 T€ pro Jahr mehr für den Strombedarf der Kläranlage einkalkuliert werden.



Die Kalkulation berücksichtigt das zu erwartende Ergebnis im Jahr 2024 (75 T€), zuzüglich einer jährlichen Preisanpassung in Höhe von 3,5 %.
Maßnahmen zur weiteren Reduzierung des Strombezugs werden jedoch weiterverfolgt.

2025: 78 T€ 2026: 80 T€ 2027: 83 T€ 2028: 86 T€

Klärschlamm Entsorgung (PSK 538101.5291060)

Vorjahresergebnisse:

2021: 440 T€ 2022: 447 T€ 2023: 273 T€ 2023: 58 T€ (nicht relevant)

Die Preissteigerungen haben sich auf einem hohen Niveau stabilisiert. Durch den Umbau der Schlamm entwässerung (Austausch der Kammerfilterpresse durch eine Schneckenpresse) reduziert sich das Gewicht des zu entsorgenden Klärschlammes erheblich, so dass trotz hoher Entsorgungsgebühren zukünftig mit deutlich niedrigeren Ausgaben kalkuliert werden kann. Es wird von einer 3%-igen Preisanpassung pro Jahr ausgegangen

2025: 270 T€ 2026: 278 T€ 2027: 286 T€ 2028: 295 T€

Fortführung GGM (PSK 538101.5291027)

Durch Eigenleistungen konnten die Ausgaben für die Fortführung des GGM um 40T€ pro Jahr reduziert werden. Bei den noch verbleibenden Kosten handelt es sich um Lizenzgebühren und Dienstleistungen, die noch nicht in Eigenregie erbracht werden können. Mittelfristig sollen aber auch diese Dienstleistungen im TBA stattfinden, so dass dann nur noch Lizenzgebühren zu tragen wären. Grundlage der Kalkulation ist der Haushaltsansatz 2025 zuzüglich 2% Kostensteigerung pro Jahr

2025: 70 T€ 2026: 71 T€ 2027: 73 T€ 2028: 74 T€

Abwasserabgabe (PSK 538101.5451000)

Für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Rednitz ist eine Abwasserabgabe zu zahlen. Diese ist abhängig von der eingeleiteten Menge und den eingeleiteten Schadstoffen. Die Kalkulation geht davon aus, dass die Schmutzwassermenge konstant bleibt und die Bescheidswerte eingehalten werden können. Eine Änderung des Abwasserabgabengesetzes ist seit Jahren angekündigt. Der Zeitpunkt und die Folgen sind aktuell nicht bekannt, weswegen nur vom aktuellen Stand ausgegangen werden kann.

jährlich 200 T€

Abrechnung Stadtentw. Nbg. für Wolkersdorf und Dietersdorf (PSK 538101.5456000)

Die Stadtgebiete Wolkersdorf und Dietersdorf entwässern nicht zur Schwabacher Kläranlage sondern nach Nürnberg. Für den Transport und Reinigung des Abwassers ist daher an Nürnberg ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der eingeleiteten Abwassermenge und nach den Betriebskosten der Nürnberger Stadtentwässerung.

Das mittlere Ergebnis der Jahre 2020 bis 2023 betrug 308 T€. Für das HHJ 2025 wurde der Haushaltsansatz in Höhe von 320 T€ angesetzt zuzüglich einer jährlichen Preisanpassung in Höhe von 2%

2025: 320 T€ **2026:** 326 T€ **2027:** 333 T€ **2028:** 340 T€

Verwaltungskostengebühren (PSK 538101.5811092)

Mit den Verwaltungskostengebühren werden der Stadtentwässerung die Kosten der Schnittstellenämter in Rechnung gestellt. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen rund 10,2% der Gesamtkosten der Stadtentwässerung.

Basis der Kalkulation ist der Haushaltsansatz 2024 zuzüglich einer jährlichen Erhöhung um 2,5%.

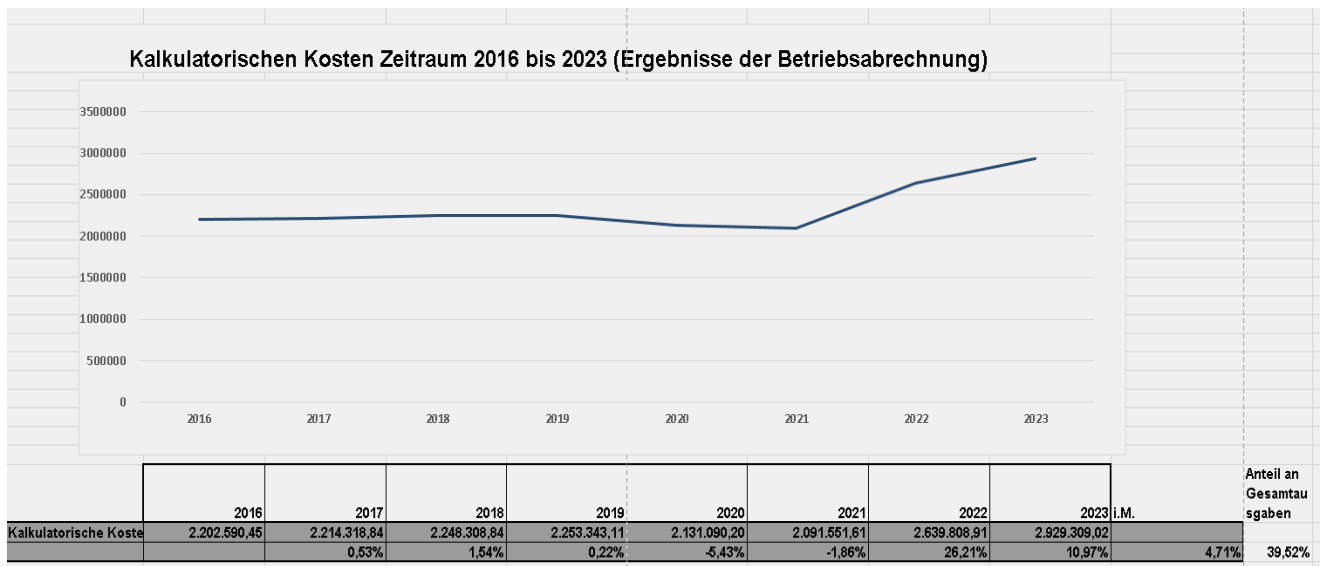
2025: 929 T€ **2026:** 952 T€ **2027:** 976 T€ **2028:** 1.000 T€

Kalkulatorische Kosten (PSK 538101.5494000/5712000)

Die kalkulatorischen Kosten sind mit 39,52% der größte Ausgabenblock (siehe auch Anlage 8). Sie setzen sich aus den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagevermögens zusammen.

Das Anlagevermögen besteht im Wesentlichen aus der Kläranlage, ca. 200 km Abwasserkanälen, Regenbecken und Pumpwerken.

Das nachfolgende Diagramm (siehe auch Anlage 4) zeigt die Entwicklung der gesamten kalkulatorischen Kosten von 2016 bis 2023:



Auffällig ist der überdurchschnittliche Anstieg ab 2022. Die Hauptursache kann aus der nächsten Tabelle entnommen werden. Die gesamte Tabelle mit Grafik findet sich in Anlage 03 (blaue Linie).

Auszug aus Anlage 03:

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Kalk. Kosten Kläranlage o. Zuschüsse	1.095.353 €	1.053.879 €	1.075.123 €	1.058.346 €	1.058.648 €	1.123.567 €
Auflösung Zuschüsse Kläranlage	622.117 €	599.962 €	235.798 €	78.511 €	37.451 €	22.553 €
Kalk.Kosten_Kläranlage netto	473.236 €	453.917 €	839.325 €	979.835 €	1.021.197 €	1.101.014 €
Kalk -Kosten Kanal ohne Zuschüsse	2.412.994 €	2.392.345 €	2.554.231 €	2.654.690 €	2.739.411 €	2.768.785 €
Auflösung Zuschüsse Kanal	755.140 €	754.711 €	753.748 €	744.471 €	762.188 €	747.949 €
KK-Kanal netto	1.657.854 €	1.637.634 €	1.800.483 €	1.910.219 €	1.977.223 €	2.020.836 €
Gesamt KK brutto	3.508.347 €	3.446.224 €	3.629.354 €	3.713.036 €	3.798.059 €	3.892.352 €
Gesamt KK netto	2.131.090 €	2.091.551 €	2.639.808 €	2.890.054 €	2.998.420 €	3.121.850 €

Die Kalkulatorischen Kosten errechnen sich aus der Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens. Nachdem z.B. für den Bau der Kläranlage Sonderbeiträge erhoben und Fördergelder eingenommen wurden, reduzieren sich die o.g. Kalkulatorischen Kosten um die Abschreibung und Verzinsung dieser Beiträge und Zuschüsse. Z.B. im Jahr 2021 betrug die Abschreibung und Verzinsung dieser Zuschüsse und Beiträge 622.117 € und im Jahr 2022 599.962 € (Zeile 2). Um diese Beträge reduzieren sich die Kalkulatorischen Kosten der Kläranlage. Ab dem Jahr 2023 nahmen diese Beträge deutlich ab, im Jahr 2026 werden für die Kläranlage nur noch rund. 22 T€ prognostiziert. Die Auswirkungen sind in der 3. Zeile Kalkulatorische Kosten Kläranlage (netto) zu sehen. Man erkennt einen deutlichen Anstieg des zu Buche stehenden Betrages, obwohl die tatsächlichen Kalkulatorischen Kosten nahezu unverändert geblieben sind.

Die Ursache dieser Entwicklung liegt in der 30-jährigen Abschreibungszeit der Zuschüsse und Beiträge, die nach und nach ablaufen, während z.B. die Bauwerke der Kläranlage über 50 Jahre abzuschreiben sind, d.h. noch ca. 20 Jahre die kalkulatorischen Kosten belasten.

Der Kalkulation liegt eine Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2032 (Anlage 6) für die Kläranlage und Kanalisation inkl. Außenanlagen zugrunde.

Die Berechnung umfasst mehrere tausend Seiten. In Anlage 3 wird daher nur das Endergebnis vereinfacht dargestellt.

Festzustellen ist jedoch, dass sich die kalkulatorischen Kosten in den nächsten Jahren erhöhen werden. Hintergrund sind der Wegfall der Zuschüsse und Beiträge für die Kläranlage (s.o.) und notwendige Investitionen in die Kläranlage und Investitionen zur Sanierung des Kanalnetzes.

Verkürzung des Kalkulationszeitraumes von 4 auf 2 Jahre

Wie unter „kalkulatorischen Kosten“ beschrieben wird in den nächsten Jahren mit hohen Investitionskosten vor allem in die Kläranlage zu rechnen sein. Deshalb ist aktuell ein Ausbaukonzept (Kläranlage Schwabach 2040) in Bearbeitung, welches aber noch nicht soweit gereift ist, dass es noch rechtzeitig Eingang in die Kalkulation finden kann. Nachdem dieses Ausbaukonzept den Weg der Kläranlage bis zum Jahr 2040 vorgeben soll, müssen noch intensive Bearbeitung und Entscheidungen in Gremien in den nächsten Monaten stattfinden. Dabei geht es nicht nur um technische und betriebliche Fragen, sondern auch um die grundsätzliche und zukünftige Ausrichtung der Kläranlage, sowie der sich ggf. daraus resultierende Finanzbedarf und deren Finanzierung (Fördermöglichkeiten; versch. Finanzierungsmodelle). Das Ergebnis hat starken Einfluss auf die Kalkulation der Abwassergebühr, weshalb momentan 4-jährige Prognosen kaum zuverlässig möglich sind. Das Fachamt schlägt daher einen 2-jährigen Kalkulationszeitraum vor, wodurch eine höhere Flexibilität gewährleistet ist. Zudem sind bei einem 2-jährigen Rhythmus die Anpassungen geringer und liegen näher an der Kostenentwicklung. Dem steht allerdings ein höherer Verwaltungsaufwand entgegen.

5. Einnahmen:

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen

1. Einnahmen Schmutzwassergebühren
2. Einnahmen Niederschlagswassergebühren
3. Einnahmen aus dem Straßenentwässerungsanteil (Innere Verrechnung zwischen Stadt und Stadtentwässerung)
4. Einnahmen Abwassergäste (z.B. Kammerstein/ Rohr)
5. Einnahmen Starkverschmutzer (Gewerbe)
6. Sonstige Einnahmen

Zu 1. Schmutzwassergebühren

Maßgebend für die Höhe der Einnahmen ist der Frischwasserbezug bzw. der Anteil der für die Abwassergebührenberechnung herangezogen werden darf (abrechenbare Abwassermenge). Diese abrechenbaren Wassermengen errechnen sich aus der Frischwassermenge, abzüglich Gartenwasser (falls ein Zähler installiert wurde) und abziehbare Wassermengen für Verdunstung etc. gem. ATV. (Autowaschanlagen, Bäckereien ...)

Die Entwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass, anders als noch in den 90-iger Jahren, kein relevanter Rückgang mehr festzustellen ist. Während im Jahr 1997 2.074.845 m³ Abwasser abgerechnet wurden und sich diese Menge bis 2001 auf nur

noch 1.882.174 m³ reduziert hat, zeigen die letzten acht Jahre ein relativ konstantes Niveau.

2016	2.119 Tm ³	2020	2.224 Tm ³
2017	2.118 Tm ³	2021	2.102 Tm ³
2018	2,245 Tm ³	2022	2.031 Tm ³
2019	2.079 Tm ³	2023	2.042 Tm ³

In der aktuellen Gebührenkalkulation wird davon ausgegangen, dass die abrechenbare Abwassermenge auch weiterhin stabil bleibt und sich im Mittel im Zeitraum bis 2026/28 bei 2.100 Tm³ bewegen wird. Damit am Ende des Kalkulationszeitraumes im Jahr 2024 ein ausgeglichenes Ergebnis steht, muss die Gebühr um 0,00066 ct/l angehoben und die Schmutzwassergebühr auf 2,64€/m³ angepasst werden (Anlage 8 Seite 5).

Rückblick:

Nachfolgend ein Auszug aus der letzten Vorlage zur Gebührenkalkulation 2021-2024:

„...Angesichts der hohen Überschüsse zum 31.12.2019 in Höhe von 2.765 T€ ist eine Gebührenerhöhung zum jetzigen Zeitpunkt eher nicht passend. Deshalb wird empfohlen die Schmutzwassergebühr vorerst bei 1,98 €/m³ zu belassen. Die Gebührenkalkulation errechnet zum Ende des Kalkulationszeitraumes im Jahr 2024 dann ein Defizit in Höhe von ca. 548 T€, das entspricht ca. 10 % und wäre somit zulässig.

In der Kalkulation wurde eine Vorschau bis zum Jahr 2028 erstellt. Sollten die Annahmen alle zutreffend sein, würde im Jahr 2025 bis 2028 die Schmutzwassergebühr auf 2,84 €/m³ ansteigen müssen. Eine Alternative wäre, bereits im Jahr 2023 die Schmutzwassergebühr zu überprüfen um ggf. schon im Jahr 2024 korrigierend einzugreifen. Eine Modellrechnung hat ergeben, dass dann die Gebühr zwar ein Jahr früher, aber dafür nur auf 2,67 €/m³ angepasst werden müsste...“

Wie aus dem Auszug der damaligen Vorlage hervorgeht wurde im Jahr 2020 ein Rechnungsergebnis für das Jahr 2024 in Höhe von -548 T€ prognostiziert. Stand 10.24 wird ein Ergebnis in Höhe von -551 T€ wahrscheinlich sein. Das zeigt, dass unsere Annahmen und Prognose des Jahres 2020 im Gesamtergebnis zutreffend waren.

Weiter wurde prognostiziert, dass zum 1.1.25 die Schmutzwassergebühr auf 2,87 €/m³ (bei 4-jährigen Kalkulationszeitraum) angepasst werden müsste. Auf Basis der vorliegenden Kalkulation und eines 4-jährigen Kalkulationszeitraumes wären es 2,68 €/m³. Das zeigt, dass sich die tatsächliche Kostenentwicklung unterhalb der Prognosen bewegt.

Dem Vorschlag des Fachamtes die Gebührenanpassung bereits zum 1.1.2024 vorzuziehen, um starke Gebührenanpassungen vorzubeugen, konnte leider nicht nachgegangen werden, weil der BKPV bei der überörtlichen Prüfung darauf hingewiesen hat, dass regelmäßig keine Gebührenanpassungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes zulässig sind.

Zu 2. Niederschlagswassergebühren:

Die Niederschlagswassergebühr wurde zum 1.1.2021 von 0,33 €/m² auf 0,20 €/m² gesenkt. Ziel der Reduzierung ist die Auflösung der Überschüsse, die am 1.1.2021 noch 2.171.769 € betragen und zum 31.12.2024 noch ca. 111 T€ betragen werden. Mit dieser gezielten Unterdeckung wurden in den letzten 4 Jahren ca. 2 Mio € an die Gebührenzahler zurückgegeben. Nachdem die Rücklagen aufgelöst wurden, muss die Reduzierung der Niederschlagswassergebühr wieder zurückgenommen und der Preisentwicklung angepasst werden.

Grundlage hierfür sind die versiegelten und an den öffentlichen Kanal angeschlossene Flächen

Einnahmen/versiegelte Flächen seit 2016:

2016:	953.889,30 €	2.890.574 m ²
2017:	950.279,17 €	2.879.634 m ²
2018:	947.572,42 €	2.871.432 m ²
2019:	968.465,35 €	2.934.743 m ²
2020:	1.121.930,45 €	3.399.789 m ²
2021:	617.619,90 €	3.088.100 m ²
2022:	612.431,93 €	3.062.160 m ²
2023:	607.072,55 €	3.035.363 m ²

Die Kalkulation geht von einer gebührenrelevanten Fläche in Höhe von 3.050.000 m² aus. Auf Grundlage der kalkulierten Ausgaben und den angenommenen gebührenrelevanten Flächen beträgt die kostendeckende Niederschlagswassergebühr zum 1.1.2025 0,39 €/m²(Anlage 8 Seite 5).

Zu 3. Straßenentwässerungsanteil

Für die Ableitung und Behandlung des Oberflächenwassers aus öffentliche Verkehrsflächen wird der Stadt Schwabach jährlich der Straßenentwässerungsanteil in Rechnung gestellt. Der Straßenentwässerungsanteil betrug im Jahr 2021 bis 2024 ca. 600 T€ pro Jahr, das entspricht in etwa 11% der gesamten Einnahmen.

Die neue Kalkulation der Niederschlagswassergebühr führt analog zu einem höheren Straßenentwässerungsanteil um ca. 200 T€/a auf ca. 800 T€/a,

Zu 4. Abwassergäste

Die Stadt Schwabach ist nicht nur Abwassergast (z.B. Dietersdorf, Wolkersdorf), sondern beherbergt auch selber Abwassergäste, d.h. Abwässer aus anderen Gemeinden werden in das städtische Kanalnetz übernommen und in der Kläranlage einer Reinigung zugeführt. Dies ist der Fall für Teilbereiche aus Kammerstein, Raststätte Kammersteiner Land und Teilbereiche aus Katzwang und Rohr.

Die Kalkulation geht davon aus, dass diese Abwassermengen in etwa gleich bleiben und somit sich die Einnahmen entsprechend der Schmutzwassergebühr erhöhen. Da noch Kapazitäten zur Übernahme weiterer Abwässer bestehen, wird auch hier eine weitere Zusammenarbeit zur Effizienzsteigerung geprüft.

Zu 5. Starkverschmutzer

Die Beitrags- und Gebührensatzung regelt, dass bei Einleitungen von CSB und N in das öffentliche Kanalnetz unter bestimmten Voraussetzungen Starkverschmutzergebühren zu erheben sind. Hiervon sind in erster Linie abwasserrelevante Betriebe der Metallverarbeitung in Schwabach betroffen, aber auch solche die Lebensmittel herstellen oder verarbeiten.

Nachdem diese Gebühr in Abhängigkeit der Schmutzwassergebühr steht, geht die Kalkulation davon aus, dass die Einnahmen auf die Ergebnisse der Vorjahre basieren.

Zu 6. Sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören die Fäkalschlammannahmegebühren, Gebühren für Probenahmen und Zinseinnahmen. In der Gesamtbetrachtung spielen die sonstigen Einnahmen nur eine untergeordnete Rolle, weswegen sie nicht näher erläutert werden.

6. Neue Abwassergebühr

Alle Ausgaben sind wie beschrieben kalkuliert und mit den entsprechenden Ansätzen bis zum Kalkulationsende im Jahr 2026 fortgeschrieben und eine Aussicht bis 2032 prognostiziert worden.

Gleiches gilt für die Einnahmen, nur mit dem Unterschied, dass die gebührenabhängigen Einnahmen für verschiedene Abwassergebühren simuliert werden mussten, so dass am Ende des Kalkulationszeitraumes ein möglichst kleines positives/negatives Gesamtergebnis stehen muss (+/- 0).

Die Berechnungen haben ergeben, dass bei einer **Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,64 €/m³** und einer **Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,39 €/m²** dieses Ziel erreicht wird. Wichtige Auszüge aus der Kalkulation liegen der Niederschrift Anlage 7 und Anlage 8 bei. Die gesamte Kalkulation wäre als Anlage zu umfangreich. Sie wird in digitaler Form im Tiefbauamt archiviert.

7. Anpassung weiterer Gebühren

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm und für den Starkverschmutzerzuschlag Stickstoff sind proportional zur Abwassergebühr und müssen daher mit angepasst werden. Um diese Berechnung durchführen zu können muss zuvor eine fiktive Abwassergebühr nach dem sog. Frischwassermaßstab berechnet werden. Die Berechnung liegt der Anlage 9 bei. Demnach ergibt sich für den Zeitraum 2025/26 eine fiktive Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab in Höhe von 3,21 €/m³.

Entsprechend errechnet sich der Kostenaufwand für die Elimination von 1 kg Phosphor zum 1.1.25 auf gn= 6,61 €/kgN und der Kostenaufwand für die Entsorgung von Fäkalschlamm auf 15,76 €/m³ (Anlage 9).

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Niederschlagswassergebühr ergibt sich auch ein höherer Straßenentwässerungsanteil für die Stadt. Nach aktueller Hochrechnung muss die Stadt Schwabach für die Jahre 2025 und 2026 pro Jahr ca. 800 T€/a Straßenentwässerungsanteil entrichten.

Der Straßenentwässerungsanteil der letzten 4 Jahre betrug ca. 600 T€.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.